

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Katja Suding, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/17063 –**

### **Verwaltungs- und Personalkosten in den Geschäftsstellen Berlin und Bonn sowie der Verwaltungseinheiten der Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die vier außeruniversitären Forschungseinrichtungen Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), Leibniz-Gemeinschaft (WGL) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) verfügen nicht nur über eine Vielzahl einzelner Institute, sondern zusätzlich über jeweils eine zentrale Verwaltung.

Die im Mai 2019 beschlossene vierte Fortschreibung des erstmalig 2005 beschlossenen Pakts für Forschung und Innovation (PFI) sieht eine jährliche Steigerung der Zuwendungen an die Wissenschaftsorganisationen in den Jahren 2021 bis 2030 um jeweils 3 Prozent vor.

Insbesondere vor diesem Hintergrund der stetig wachsenden Mittel ist es für die Fragesteller von Bedeutung, dass die für den Pakt für Forschung und Innovation vorgesehenen Bundesmittel in allererster Linie tatsächlich in Forschung und Innovation fließen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Struktur der Helmholtz-Gemeinschaft mit großen Forschungszentren und eher kleinen Geschäftsstellen in Berlin und Bonn erkundigen sich die Fragesteller nach den Verwaltungs- und Personalkosten sowohl in den Geschäftsstellen als auch in den 19 Zentren.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragen betreffen sowohl die Geschäftsstelle der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) als auch die Vorstände sämtlicher Zentren, die im HGF e. V. organisiert sind. Nachfolgend werden diese aggregiert beantwortet. Aufgrund der dezentralen Struktur des HGF e. V. ist die Beantwortung mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Geschäftsstelle des HGF e. V. (HGF-GS) wird von den Mitgliedsinstitutionen im Wege einer Umlage, über die die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet, finanziert. Aus der Umlagefinanzierung erwachsen direkte Rechenschafts- und Informationspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung. Direkte Rechts- oder Finanzbeziehungen zwischen der Bundesregierung

und der Geschäftsstelle des HGF e. V. bestehen dagegen nicht. Insofern die erfragten Informationen der Bundesregierung nicht umfassend und systematisch vorliegen, wurden gesonderte Angaben der Helmholtz-Gemeinschaft erhoben, die angesichts der Detailtiefe der Fragen und der dezentralen Struktur der Helmholtz-Gemeinschaft nicht sämtliche Einzeldaten umfassen.

1. Welche Aufgaben fallen nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt in den Geschäftsbereich des Präsidenten der HGF sowie den Geschäftsbereich der Präsidenten bzw. Leitungen der einzelnen Zentren (bitte aufschlüsseln)?

Die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft sind grundsätzlich so aufgestellt, dass jeweils ein wissenschaftlicher und ein administrativer Vorstand (in größeren Zentren ergänzt um weitere Bereichsvorstände) gemeinsam die Zentren leiten. Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus den Satzungen der Zentren.

Die Organigramme und Satzungen, Gesellschaftsverträge bzw. eine Darstellung der Aufgaben von Gremien und Leitung finden sich überwiegend auf den Internetseiten der Einrichtungen. Soweit entsprechende Dokumente nicht öffentlich zugänglich sind, wurden die betreffenden Auszüge in der beigefügten Anlage wiedergegeben.

Die nachfolgende Liste enthält entsprechende Links:

Einrichtung	Link zu Organigramm/Satzung
HGF-GS	<a href="https://www.helmholtz.de/ueber_uns/die_gemeinschaft/geschaeftsstelle/">https://www.helmholtz.de/ueber_uns/die_gemeinschaft/geschaeftsstelle/</a> <a href="https://www.helmholtz.de/ueber_uns/die_gemeinschaft/satzung_und_governance/">https://www.helmholtz.de/ueber_uns/die_gemeinschaft/satzung_und_governance/</a>
Alfred-Wegener-Institut (AWI)	<a href="https://www.awi.de/ueber-uns/organisation/organigramm.html">https://www.awi.de/ueber-uns/organisation/organigramm.html</a> <a href="https://www.awi.de/fileadmin/user_upload/AWI/Ueber_uns/Organisation/Satzung_Stiftung_AWI_in_Kraft_ab_01_12_2012.pdf">https://www.awi.de/fileadmin/user_upload/AWI/Ueber_uns/Organisation/Satzung_Stiftung_AWI_in_Kraft_ab_01_12_2012.pdf</a>
Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit (CISPA)	<a href="https://cispa.saarland/files/2019/Organigramm2019.pdf">https://cispa.saarland/files/2019/Organigramm2019.pdf</a> (Auszug Gesellschaftsvertrag CISPA siehe Anlage)
Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)	<a href="https://www.desy.de/ueber_desy/organisation/index_ger.html">https://www.desy.de/ueber_desy/organisation/index_ger.html</a> <a href="https://www.desy.de/ueber_desy/organisation/verwaltung/index_ger.html">https://www.desy.de/ueber_desy/organisation/verwaltung/index_ger.html</a> <a href="http://www.desy.de/ueber_desy/satzung/index_ger.html">http://www.desy.de/ueber_desy/satzung/index_ger.html</a>
Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)	<a href="https://www.dkfz.de/de/dkfz/download/organigramm_deutsch.pdf">https://www.dkfz.de/de/dkfz/download/organigramm_deutsch.pdf</a> <a href="https://www.dkfz.de/de/dkfz/download/Satzung.pdf">https://www.dkfz.de/de/dkfz/download/Satzung.pdf</a>
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)	<a href="https://www.dlr.de/DE/organisation/organisation_node.html">https://www.dlr.de/DE/organisation/organisation_node.html</a> (Satzungsauszug des DLR siehe Anlage)
Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)	<a href="https://www.dzne.de/fileadmin/Dateien/editors/images/Ueber_uns/Organigramm/Organigramm_deutsch_Stand_Dezember_2019.pdf">https://www.dzne.de/fileadmin/Dateien/editors/images/Ueber_uns/Organigramm/Organigramm_deutsch_Stand_Dezember_2019.pdf</a> (Satzungsauszug des DZNE siehe Anlage)
Forschungszentrum Jülich (FZJ)	<a href="https://www.fz-juelich.de/SharedDocs/organisationsplaene/artikel/Gesamtorganisationsplan.pdf">https://www.fz-juelich.de/SharedDocs/organisationsplaene/artikel/Gesamtorganisationsplan.pdf</a> ? (Auszug Gesellschaftsvertrag FZJ siehe Anlage)
Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung (GEOMAR)	<a href="https://www.geomar.de/zentrum/struktur/">https://www.geomar.de/zentrum/struktur/</a> <a href="https://www.geomar.de/fileadmin/content/zentrum/struktur/SatzungGEOMARfinal-06-2014.pdf">https://www.geomar.de/fileadmin/content/zentrum/struktur/SatzungGEOMARfinal-06-2014.pdf</a>

Einrichtung	Link zu Organigramm/Satzung
Deutsches Geo-Forschungs-Zentrum (GFZ)	<a href="https://www.gfz-potsdam.de/ueber-uns/organisation/organigramm/">https://www.gfz-potsdam.de/ueber-uns/organisation/organigramm/</a> (Satzungsauszug des GFZ siehe Anlage)
Helmholtz-zentrum für Schwerionenfor-schung (GSI)	<a href="https://www.gsi.de/organigramm">https://www.gsi.de/organigramm</a> (Auszug Gesellschaftsvertrag GSI siehe Anlage)
Helmholtz Zent-rum München – Deutsches Forschungs-zentrum für Ge-sundheit und Um-welt (HMGU)	<a href="https://www.helmholtz-muenchen.de/no_cache/ueber-uns/organisation/management/index.html">https://www.helmholtz-muenchen.de/no_cache/ueber-uns/organisation/management/index.html</a> (Auszug Gesellschaftsvertrag HMGU siehe Anlage)
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie (HZB)	<a href="https://www.helmholtz-berlin.de/media/media/zentrum/organigramm/hzb_organigramm_de.pdf">https://www.helmholtz-berlin.de/media/media/zentrum/organigramm/hzb_organigramm_de.pdf</a> <a href="https://www.helmholtz-berlin.de/media/media/zentrum/Zahlen_und_Fakten/gesellschaftsvertrag.pdf">https://www.helmholtz-berlin.de/media/media/zentrum/Zahlen_und_Fakten/gesellschaftsvertrag.pdf</a>
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)	<a href="https://www.hzdr.de/db/Cms?pNid=152">https://www.hzdr.de/db/Cms?pNid=152</a> (Satzungsauszug HZDR siehe Anlage)
Helmholtz-Zentrum Geest-hacht Zentrum für Material- und Küsten-forschung (HZG)	<a href="https://www.hzg.de/about_us/organisation/organigramm/index.php.de">https://www.hzg.de/about_us/organisation/organigramm/index.php.de</a> (Auszug Gesellschaftsvertrag HZG siehe Anlage)
Helmholtz-Zentrum für In-fektionsforschung (HZI)	<a href="https://www.helmholtz-hzi.de/de/das-hzi/organigramm/">https://www.helmholtz-hzi.de/de/das-hzi/organigramm/</a> (Auszug Gesellschaftsvertrag HZI siehe Anlage)
Max-Planck-Institut für Plas-maphysik (IPP)	<a href="https://www.ipp.mpg.de/12437/organigramm">https://www.ipp.mpg.de/12437/organigramm</a> Aufgaben von Leitung und Gremien: <a href="https://www.ipp.mpg.de/12475/leitung">https://www.ipp.mpg.de/12475/leitung</a>
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	<a href="http://www.kit.edu/kit/organisation.php">http://www.kit.edu/kit/organisation.php</a>
Max-Delbrück-Centrum für Mo-lekulare Medizin (MDC)	<a href="https://www.mdc-berlin.de/system/files/document/Organigramm_D_2001.pdf">https://www.mdc-berlin.de/system/files/document/Organigramm_D_2001.pdf</a> <a href="https://www.mdc-berlin.de/de/about_the_mdc/Freundeskreis_des_MDC/Die_Satzung">https://www.mdc-berlin.de/de/about_the_mdc/Freundeskreis_des_MDC/Die_Satzung</a>
Helmholtz Zent-rum für Umwelt-forschung (UFZ)	<a href="https://www.ufz.de/index.php?de=39549">https://www.ufz.de/index.php?de=39549</a> (Auszug Gesellschaftsvertrag UZF siehe Anlage)

Es wird auf die beigefügte Anlage\* verwiesen.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/17799 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

2. Wie viele Abteilungen gehören nach Kenntnis der Bundesregierung zum Geschäftsbereich des Präsidenten der HGF sowie zu den Geschäftsbereichen der Präsidenten bzw. Leitungen der einzelnen Zentren (bitte aufschlüsseln, auch für die Unterfragen)?
  - a) Wofür sind diese Abteilungen jeweils zuständig?
  - b) Wie viele Stellen sind diesen Abteilungen jeweils zugeordnet, und wie sind diese Stellen jeweils eingeordnet (bitte aufschlüsseln)?
  - c) Wie hoch sind jeweils die Personalkosten in diesen Abteilungen (bitte aufschlüsseln)?

Nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes (WissFG) wird auf die Ausweisung verbindlicher Stellenpläne bei den Helmholtz-Zentren als Zuwendungsempfänger im Geltungsbereich des WissFG verzichtet, zudem wird der Wirtschaftsplan nach § 3 Absatz 1 WissFG als Globalhaushalt geführt. Insofern sind konkrete Stellen und deren Bewirtschaftung nicht mehr Bestandteil der jährlichen Wirtschaftspläne der Helmholtz-Zentren. Diese Informationen liegen der Bundesregierung insofern nicht umfassend und systematisch vor.

Die nachfolgend angegebenen Informationen beruhen daher auf gesondert erhobenen Angaben der Helmholtz-Gemeinschaft

Die Helmholtz-Gemeinschaft setzt sich aus 19 rechtlich selbständigen Zentren zusammen. Diese Zentren müssen gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen alle eine eigenständige Verwaltung haben, die neben den klassischen Verwaltungsaufgaben auch den gesamten vom Gesetzgeber geforderten Anforderungsprofile (wie Datenschutzbeauftragte, Arbeitssicherheitsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Revision) entsprechen. Im Einzelnen wird auf die Organigramme der jeweiligen Zentren (vgl. Antwort zu Frage 1) verwiesen. Typischerweise umfassen die Verwaltungseinheiten folgende Abteilungen, die grundsätzlich für folgende Aufgaben zuständig sind:

- Finanzen: Haushaltsmanagement, Buchhaltung (Anlagen- und Debitorenbuchhaltung), Betreuung Wirtschaftsplan und Wirtschaftsprüfer
- Einkauf: Beschaffung von Lieferungen und Leistungen aller Art, einschließlich Bauleistungen, unter Beachtung des Vergaberechtes und der darin verankerten weiteren Auflagen zum Umwelt- und Naturschutz, zur Nachhaltigkeit und Sozialstandards
- Personalverwaltung und Organisation: Personalgewinnung, Onboarding, Sachbearbeitung, Lohnabrechnung, Arbeitsplatzbewertungen, Personalcontrolling, Tarif- und Arbeitsrecht, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Dienstreiseverwaltung, Arbeitszeitmanagement, Kinderbetreuungsangelegenheiten; Betriebsratsbetreuung; Gastwissenschaftlerbetreuung
- Personalentwicklung: Personalbedarfsplanung, Personaleinsatzplanung, Aus- und Weiterbildung; Gleichstellung, Nachwuchsförderung, Internationales Büro, Führungskräfteentwicklung, Vermittlung für Coaching
- Rechtsabteilung: Vertragswesen sowie Klärung rechtlicher Fragestellungen
- Controlling: strategische, mittelfristige und operative Finanzplanung und -steuerung; Finanz-Berichterstattung gegenüber internen und externen Adressaten; Steuerungsrelevante Informationen für die Zentrenleitung
- IT: Einrichtung von wissenschaftlichen Informationssystemen; Betrieb (Hochleistungs-)rechner und Unterstützung beim wissenschaftlichen Rechnen; Beratung und Unterstützung bezüglich IT-gestützter Prozesse und entsprechenden Projekten

- Wissens- und Technologietransfer: Organisation und Unterstützung der Verwertung und kommerziellen Vermarktung von Forschungsergebnissen
- Bibliothek: Informations- und Literaturversorgung der Mitarbeiter/-innen
- Forschungsförderung/Drittmittelmanagement: Beratung zur Antragstellung in allen Förderprogrammen, Durchführung von EU-Projekten
- Bau- und Facility-Management: alle kommunalen, bau- und zuwendungsrechtlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Errichtung, Betreuung und dem Rückbau von Gebäuden und Anlagen sowie der Einhaltung von Energieeinsparungsstrategien, Umwelt- und Naturschutzauflagen, Sozialstandards und kommunalen und regionalen Entwicklungsplänen
- Innenrevision: Prüfung und Beratung aller Bereiche unter Beachtung der Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Information und Kommunikation nach innen und nach außen; Presse, Eventmanagement, Wissenschaftsmarketing.

Die Ausstattung dieser Abteilungen beträgt über alle Zentren in Summe 6.144 Vollzeitäquivalente (VZÄ) 2019 im Vergleich zu 4.369 VZÄ 2009.

Bei der Betrachtung der Entwicklung in den letzten 10 Jahren ist zu berücksichtigen, dass das DZNE 2009 neu gegründet wurde, CISPA, GEOMAR, HZDR und die Berliner Elektronenspeicherring-Gesellschaft für Synchrotronstrahlung m.b.H. (BESSY) neu zur Helmholtz-Gemeinschaft hinzugekommen sind. Bereinigt um die Werte dieser Zentren, ergibt sich zwischen 2009 und 2019 eine Differenz von rund 1.300 VZÄ (4.352 im Jahr 2009 zu 5.634 im Jahr 2019).

Innerhalb der gesamten Helmholtz-Gemeinschaft ist das Gesamtpersonal von 29.546 im Jahr 2009 auf 42.045 im Jahr 2019 angewachsen. Ohne die nach 2009 hinzugekommenen Zentren ist das Gesamtpersonal um rund 9.000 VZÄ angestiegen (29.546 im Jahr 2009 zu 38.577 im Jahr 2019).

Der Anstieg des Verwaltungspersonals lässt sich insbesondere damit begründen, dass mit zunehmender Mitarbeiterzahl im wissenschaftlichen Bereich zugleich auch die Verwaltungstätigkeit steigt (insbes. im Personalvertragsmanagement, bei der Gehaltsabrechnung, beim Reisekostenmanagement, bei der administrativen Betreuung von zusätzlichen Drittmittelprojekten, bei Sicherheitsunterweisungen, Begehungen, Bestell- und Beschaffungsvorgängen im Einkauf und bei der Rechnungsbearbeitung in der Buchhaltung usw.). Zugleich sind im betreffenden Zeitraum die Anzahl, der Umfang und die Regelungstiefe der zu beachtenden Vorschriften und behördlichen Auflagen im Personal-, Vergabe- und Baubereich spürbar gestiegen. Dies belegen auch die Zahlen. So ist unter Berücksichtigung der Bereinigung um die Zahlen von CISPA, DZNE, GEOMAR und HZDR das Gesamtpersonal der Helmholtz-Gemeinschaft um 30,6 Prozent, das Verwaltungspersonal um 29,5 Prozent gestiegen.

Der Anteil des Verwaltungspersonals gemessen am Gesamtpersonal betrug 2009 14,8 Prozent und 2019 14,6 Prozent.

Die VZÄ in den Personalabteilungen sind von 489 auf 806 gestiegen. Ohne die ab 2009 hinzugekommenen Helmholtz-Zentren ist ein Anstieg von 257 VZÄ zu verzeichnen (483 im Jahr 2009 zu 740 im Jahr 2019). Hier besteht eine Korrelation zwischen mehr Gesamtpersonal und erhöhtem Personalaufwand bezüglich der Bearbeitung von Verträgen, Lohnabrechnungen, Personalbetreuung, Personalberatung.

Im Verhältnis zum Gesamtpersonal entspricht die Anzahl der Personen in den Personalabteilungen einem Wert von 1,7 Prozent 2009 und 1,9 Prozent 2019. Auch hier zeigt sich, dass das Verhältnis weitgehend konstant geblieben ist.

Etwa ein Fünftel der Personalabteilungen ist zugleich mit Aufgaben der Personalentwicklung betraut.

Die jährlichen Personalkosten sind im Durchschnitt je VZÄ von 47 000 Euro auf 62 000 Euro angestiegen, was insbesondere mit Tarifsteigerungen und gesetzlich vorgegebenen Stufenaufstiegen zu begründen ist.

Die Entwicklung von Personal und Personalkosten in den Helmholtz-Zentren von 2009 zu 2019 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	VZÄ 2019	VZÄ 2009	Personalkosten 2019	Personalkosten 2009
Gesamtpersonal der Helmholtz-Gemeinschaft (Zahl für 2009 liegt ohne DZNE vor)	42.045	29.546		
Gesamtpersonal ohne CISP, DZNE, GEOMAR, HZDR	38.577	29.546		
Verwaltungspersonal der Helmholtz-Gemeinschaft	6.144	4.369	387.131 T€	205.637 T€
Verwaltungspersonal ohne CISP, DZNE, GEOMAR, HZDR	5.634	4.352	353.079 T€	204.681 T€
Personal der Personalabteilungen	806	489	50.112 T€	25.342 T€
Personal der Personalabteilungen ohne CISP, DZNE, GEOMAR, HZDR	741	483	45.977 T€	25.098 T€

#### Helmholtz-Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle Berlin/Bonn bildet eine Einheit, da die Abteilungen sich teilweise auf beide Standorte verteilen. Die Standorte Berlin und Bonn werden daher zusammen betrachtet.

Auch die Aufgaben der Geschäftsstelle erwachsen aus der Satzung der Helmholtz-Gemeinschaft: „Die Geschäftsstelle unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.“ Diese Aufgaben sind unmittelbar in der Satzung festgelegt und umfassen z. B. die Vertretung der Gemeinschaft nach außen, die Gesamtverantwortung für die Programmorientierte Förderung und die Erarbeitung einer Gesamtstrategie.

Darüber hinaus verständigt sich die Gemeinschaft regelmäßig auf neue Strategien, um wichtige neue Themenfelder aufzugreifen und gemeinsam zu gestalten. Hierzu gehört beispielsweise das Thema Nachwuchsförderung, aber auch die Nutzung der Möglichkeiten im Bereich Information und Data Science sowie die fortschreitende Internationalisierung der Wissenschaft oder der Technologietransfer. Viele dieser Themenfelder betreffen neben der Zentren- auch die Gemeinschaftsebene, so dass die Verabredungen aus der Mitgliederversammlung auch neue Aufgaben in der Geschäftsstelle mit sich gebracht haben.

Ferner hat sich die Helmholtz-Gemeinschaft im Rahmen des Pakts für Forschung und Innovation (PFI), der die zentrale Finanzierungsbasis für die Gemeinschaft darstellt, zur Verfolgung konkreter Ziele verpflichtet, z. B. im Bereich Gleichstellung und Nachwuchsförderung. Die Geschäftsstelle hat den Auftrag, zur Umsetzung dieser Ziele beizutragen.

Einige zusätzliche Aufgabenbereiche ergeben sich aus dem Betrieb der Geschäftsstelle selbst. So muss auch die Geschäftsstelle eine eigene Verwaltung vorhalten, um das Personalmanagement für die Mitarbeiter zu ermöglichen, Einkaufsprozesse gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen, die

Arbeits- und IT-Infrastruktur aufrechtzuerhalten und z. B. eine Buchhaltung für die ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften einen Datenschutz- und einen Sicherheitsbeauftragten benennen.

Auf dieser Basis bestehen in der HGF-Geschäftsstelle die Abteilungen:

- Büro des Präsidenten (inkl. Präsident) und Büro der Geschäftsführung (inkl. Geschäftsführung), auch zuständig für Vorbereitung und Vergabeentscheidungen beim Impuls- und Vernetzungsfonds (IuVF)
- Bereich Forschung (insbesondere zuständig für die Begutachtungsverfahren)
- Bereich Strategie
- Bereich Controlling und Buchhaltung (Finanzplanung und Betreuung aller finanziellen Komponenten bei den wettbewerblichen Verfahren sowie finanzielle Abrechnung der IuVF-Projekte und die gesamte interne Buchhaltung der HGF-Geschäftsstelle)
- Bereich Gremien (Organisation Senat, Präsidium, AZG (Ausschuss der Zuwendungsgeber), Mitgliederversammlungen usw.)
- Bereich Kommunikation und Außenbeziehungen (Veranstaltungen, Presse, Marketing, internationale Beziehungen, Politik usw.)
- Bereich Strategische Initiativen (derzeit insbesondere Betreuung des Helmholtz-Inkubators)
- Transfer und Innovation (Betreuung der gesamten IuVF-Projekte in diesem Bereich und verstärkt Betreuung des Themenfeldes Entrepreneurship Education)
- Bereich Administration (Personal, IT, Infrastrukturmanagement, Einkauf usw.).

Daneben unterhält die Gemeinschaft vier Auslandsbüros in Brüssel, Peking, Moskau und Tel Aviv und definiert zu bestimmten Zwecken auch Projekte, die durch die Geschäftsstelle als Eigenprojekte aus dem IuVF finanziert werden (z. B. die Helmholtz Information & Data Science Academy).

Ohne die Auslandsbüros und Drittmittelprojekte (Eigenprojekte Führungs-Akademie, Validierungsfonds und HIDA (Helmholtz Information & Data Science Academy), die aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds finanziert werden) umfassten die genannten Bereiche 2009 zusammen 42 VZÄ. Im Jahr 2019 waren es 62 VZÄ. Ein Teil der Erhöhung ist damit begründet, dass sich die Geschäftsstelle in den vergangenen Jahren entschlossen hat, bestimmte Dienstleistungen nicht mehr einzukaufen, sondern mehr in Eigenbetreuung durchzuführen. So wurde in 2009 gegen entsprechende Kostenerstattung die Personalbetreuung der Geschäftsstellen-Mitarbeiter noch durch Mitarbeiter des DLR durchgeführt. Dies gilt auch für die IT, die bis 2009 noch durch einen der Forschungsbereichsbeauftragten und mit komplett externer Unterstützung verantwortet wurde. Auch hier wurden Teile der externen Unterstützung in die Geschäftsstelle verlagert. Weiter wurde z. B. eine neue Stelle Einkauf geschaffen, um bei den umfangreichen europäischen Vergaben nicht stets auf externe und kostenintensive Hilfe zurückgreifen zu müssen. In den genannten Fällen hat demnach eine Verlagerung zwischen Sachmittel- und Personalbudget stattgefunden. Daneben hat die Ausgestaltung bestimmter Verfahren (z. B. das Begutachtungsverfahren der Programmorientierten Förderung) oder die Übernahme neuer Aufgaben (z. B. Schaffung des Bereichs Technologietransfer und vieler neuer Instrumente aus dem IuVF) zum Ausbau des Personalbestands geführt. Gleichzeitig ist auch für die Geschäftsstelle festzustellen, dass mit steigender

Größe der Gesamtorganisation (Anzahl Zentren und Personen) der mit der Betreuung verbundene Aufwand steigt. Die Kosten in dem Bereich haben sich von 2.947.000 Euro auf 5.000.000 Euro erhöht. Davon sind ca. 650.000 Euro allein auf Tarifsteigerungen (ohne vorgegebene Stufenaufstiege) zurückzuführen.

Die Geschäftsstelle übernimmt keine Aufgaben der Personalverwaltung und -entwicklung für die Zentren.

Die Entwicklung von Personal und Personalkosten in der Helmholtz-Geschäftsstelle von 2009 zu 2019 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bezeichnung der Abteilung	VZÄ 2019	VZÄ 2009	Personalkosten 2019 in Euro	Personalkosten 2009 in Euro
Büro des Präsidenten	4	3,5	630.694,46	378.208,80
Geschäftsführung	2,5	3	230.712,90	249.512,39
Administration	11,46	7	692.172,92	319.258,43
Controlling & Buchhaltung	8,34	5	530.041,98	336.871,42
Forschung	8,81	7	764.656,68	433.020,17
Gremien	2,87	1,75	253.947,07	140.217,09
Kommunikation	12,17	8,77	903.130,44	505.722,05
Strategie, Strategische Initiativen, Transfer und Innovation	11,95	6,5	994.867,98	583.830,85
Summe	62,1	42,52	5.000.224	2.946.641

Hinweis: Aus Datenschutzgründen mussten einzelne Angaben zusammengefasst werden.

3. Welche Aufgaben fallen nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt in den Geschäftsbereich der Geschäftsführung der HGF sowie der Geschäftsführungen der einzelnen Zentren (bitte aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Abteilungen gehören nach Kenntnis der Bundesregierung zum Geschäftsbereich der Geschäftsführung der HGF sowie der Geschäftsführungen der einzelnen Zentren (bitte aufschlüsseln, auch für die Unterfragen)?
  - a) Wofür sind diese Abteilungen jeweils zuständig?
  - b) Wie viele Stellen sind diesen Abteilungen jeweils zugeordnet, und wie sind diese Stellen jeweils eingeordnet (bitte aufschlüsseln)?
  - c) Wie hoch sind jeweils die Personalkosten in diesen Abteilungen (bitte aufschlüsseln)?
5. Wie viel Personal arbeitet nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils im Geschäftsbereich der Geschäftsführung der HGF sowie in den Geschäftsbereichen der Geschäftsführungen der einzelnen Zentren (bitte aufschlüsseln, auch für die Unterfragen)?
  - a) Welche Aufgaben werden hier übernommen?
  - b) Welche Kosten verursacht dieses Personal?
  - c) Wie haben sich die Personalkosten im Geschäftsbereich der Geschäftsführung der HGF in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Geschäftsstellen und Zentren sowie nach vollzeitäquivalenten Stellen, nach Personalkosten sowie nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?



6. Wie viel Personal arbeitet nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich Personalverwaltung der HGF (bitte die Entwicklung der letzten zehn Jahre getrennt nach Geschäftsstellen Berlin und Bonn und einzelnen Zentren darstellen)?
  - a) Welche Aufgaben haben die Personalverwaltungen der Geschäftsstellen der HGF sowie die Personalverwaltungen der einzelnen Zentren (bitte aufschlüsseln)?
  - b) Inwiefern ist die Personalverwaltung der Geschäftsstellen der HGF auch für die Personalverwaltung der einzelnen Zentren zuständig (bitte ggf. aufschlüsseln)?
7. Wie viel Personal arbeitet nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich Personalentwicklung der HGF (bitte die Entwicklung der letzten zehn Jahre getrennt nach Geschäftsstellen Berlin und Bonn und einzelnen Zentren darstellen)?
  - a) Welche Aufgaben haben die Personalentwicklung der Geschäftsstellen der HGF sowie die Personalentwicklung in den einzelnen Zentren (bitte aufschlüsseln)?
  - b) Inwiefern ist die Personalentwicklung der Geschäftsstellen der HGF auch für die Personalentwicklung der einzelnen Zentren zuständig?
8. Wie viele Abteilungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäftsstelle Berlin der HGF insgesamt?
  - a) Welche Aufgaben werden hier übernommen?
  - b) Welche Kosten verursacht dieses Personal?
9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Abteilungen und Referate der Geschäftsstelle Berlin der HGF in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
10. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Personalkosten in der Geschäftsstelle Berlin der HGF in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach vollzeitäquivalenten Stellen, nach Personalkosten sowie nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?
11. Wie viele Abteilungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäftsstelle Bonn der HGF insgesamt?
  - a) Welche Aufgaben werden hier übernommen?
  - b) Welche Kosten verursacht dieses Personal?
12. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Abteilungen und Referate der Geschäftsstelle Bonn der HGF in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
13. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Personalkosten in der Geschäftsstelle Bonn der HGF in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach vollzeitäquivalenten Stellen, nach Personalkosten sowie nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?
14. Wie viele Abteilungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die hauseigenen Verwaltungen der einzelnen Zentren der HGF jeweils insgesamt (bitte jeweils nach Zentren aufschlüsseln, auch für die Unterfragen)?
  - a) Welche Aufgaben werden hier übernommen?
  - b) Welche Kosten verursacht dieses Personal?

15. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Abteilungen und Referate der hauseigenen Verwaltungen der Zentren der HGF in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils nach Zentren und nach Jahren aufschlüsseln)?
16. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Personalkosten in den hauseigenen Verwaltungen der Zentren der HGF in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils nach Zentren und nach vollzeitäquivalenten Stellen, nach Personalkosten sowie nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 16 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

17. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Zulagen auf Personalgehälter in den Geschäftsstellen der HGF sowie in den hauseigenen Verwaltungen der Zentren der HGF (bitte nach Geschäftsstellen und Zentren aufschlüsseln, auch für die Unterfragen)?
  - a) Wenn ja, wofür?
  - b) Wenn ja, in welcher Höhe jeweils?
  - c) Wie hat sich die Höhe der Zulagen insgesamt auf die Personalgehälter in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Geschäftsstelle der Helmholtz-Gemeinschaft und die Zentren richten sich bei der Zahlung von Zulagen nach den tarifrechtlichen Rahmenbedingungen des TVöD-Bund (§ 15 ff.) sowie den entsprechenden Sonderermächtigungen der Zuwendungsgeber. Nach den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erlassenen Grundsätzen für Sonderzahlungen bei den Zentren der HGF besteht neben Gewinnungs- und Leistungszulagen die Zahlungsmöglichkeit einer Haltezulage.

Die Höhe der Zulagen betrug 2009 insgesamt für die Gemeinschaft rd. 500.000 Euro und 2019 rd. 1,5 Mio. Euro. In Relation zum gesamten Verwaltungspersonal entspricht das 110 Euro im Jahr 2009 bzw. 250 Euro im Jahr 2019 je VZÄ.

18. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung variable Vergütungssysteme in den Geschäftsstellen der HGF sowie in den hauseigenen Verwaltungen der Zentren der HGF (bitte nach Geschäftsstellen und Zentren aufschlüsseln, auch für die Unterfragen)?
  - a) Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet?

Die Geschäftsstelle der HGF und die Zentren wenden die tarifrechtlichen Bestimmungen des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) an, so dass das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD gezahlt werden kann. In Teilen finden auch die Vorschriften der Verordnung des Bundes über leistungsbezogene Besoldungsinstrumente Anwendung. Die Ausgestaltung ist in den entsprechenden Regularien vorgegeben.

Für Personal, welches nach der Bundesbesoldungsordnung W vergütet wird, finden die gesetzlichen Bestimmungen des § 33 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung. Danach können – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – Leistungsbezüge gezahlt werden. Diese Leistungsbezüge können mit dem Instrument einer Zielvereinbarung verbunden werden. Die Zentren haben jeweils entsprechende und individuell auf die Zentren ausgerichtete Konzepte erarbei-

tet, die vom Aufsichtsgremium beschlossen wurden. Für den Präsidenten und die Vorstände findet die Richtlinie zur leistungsbezogenen Vergütung der Vorstände der Helmholtz-Zentren im Zuständigkeitsbereich des BMBF Anwendung. Auf Grundlage einer Zielvereinbarung und einem festzustellenden Zielerreichungsgrades ist eine leistungsbezogene Vergütung möglich.

- b) Wenn ja, welche Kriterien enthalten sie, und welche Relevanz wird diesen jeweils beigemessen?

Die Zielvereinbarungen für die Vorstände der HGF-Zentren werden individuell zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium abgeschlossen. Die Kriterien richten sich nach dem jeweiligen Zentrum und den dort geltenden Richtlinien bzw. Rahmenbedingungen.

- c) Wenn ja, auf welchen Hierarchieebenen gibt es diese Vergütungssysteme jeweils?

Wie wird dies begründet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18a verwiesen. Wie die variable Vergütung ausgestaltet ist und ob sie grundsätzlich möglich ist, hängt vom jeweils maßgeblichen Vergütungssystem (Tarifrecht, Außertariflich Beschäftigte, Beamtenrecht), nicht von Hierarchieebenen ab.

- d) Gibt es für den Präsidenten und die Vizepräsidenten variable Vergütungssysteme?

Wenn ja, wie ist deren Struktur?

Für den Präsidenten der HGF finden die oben genannten Regelwerke ebenfalls Anwendung. Die Vizepräsidenten, die von den HGF-Zentren gestellt werden, erhalten keine besondere Vergütung.

19. In welchem Verhältnis zur Mitarbeiterentwicklung der Zentren hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitarbeiterzahl in den Geschäftsstellen in Berlin und Bonn in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte detailliert nach Geschäftsstellen und Jahren aufschlüsseln)?

Das Gesamtpersonal der Helmholtz-Gemeinschaft ist von 29.546 im Jahr 2009 auf 42.045 im Jahr 2019 gestiegen, das Personal der Geschäftsstelle von 42 auf 62 (ohne Auslandsbüros und Drittmittelprojekte). Somit umfasst die Geschäftsstelle 0,14 Prozent 2009 und 0,15 Prozent 2019 am Gesamtpersonal der Helmholtz-Gemeinschaft.

20. Wie viele unbefristete und wie viele befristete Arbeitsverträge gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF (bitte aufschlüsseln)?
21. Wie ist, bezogen auf Vollzeitäquivalente, nach Kenntnis der Bundesregierung das Verhältnis zwischen unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen in den Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF?
22. Wie ist, bezogen auf Vollzeitäquivalente, nach Kenntnis der Bundesregierung das Verhältnis zwischen unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen in den hauseigenen Verwaltungen der Zentren der HGF (bitte nach Zentren aufschlüsseln)?

23. Wie ist, bezogen auf Vollzeitäquivalente, nach Kenntnis der Bundesregierung das Verhältnis zwischen unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen in der gesamten HGF?

Die Fragen 20 bis 23 werden im Zusammenhang beantwortet.

Angaben zu Befristungen sind im jährlichen Monitoring-Bericht zum PFI veröffentlicht. Die Befristungsquote von Verwaltungs-, technischem und sonstigen Personal liegt für die gesamte Helmholtz-Gemeinschaft aktuell bei 30,6 Prozent.

24. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Personalaufwendungen in den Geschäftsstellen in Berlin und Bonn sowie in den einzelnen Zentren der HGF für Arbeitskräfte, die nicht zu den eigenen Mitarbeitern gehören, z. B. Berater oder Leiharbeitskräfte (bitte nach Art der Arbeitskräfte sowie Geschäftsstellen und einzelnen Zentren aufschlüsseln)?

Zusätzlich zu den eigenen Mitarbeitern werden 10 Mio. Euro für Leiharbeiter aufgewendet. Darin sind teilweise auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projektträger enthalten, die durch einige der Zentren der Gemeinschaft verantwortet werden. Für Berater liegen keine expliziten Personalaufwendungen vor, da sich die Verträge aus einer Mischkalkulation inkl. Overhead zusammensetzen.

Weiterhin betreut die Helmholtz-Gemeinschaft aktuell 4.165 Promovierende, die kein Gehalt über die Zentren beziehen, deren Betreuung gleichwohl mit finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden ist, und sie stellt ihre Infrastruktur 4.580 Gastwissenschaftlern zur Verfügung. Auch diese erhalten keine Vergütung durch die Zentren.

25. Verfügen die Geschäftsstellen in Berlin und Bonn der HGF nach Kenntnis der Bundesregierung über einen Fuhrpark?
- Wenn ja, wie setzt sich dieser jeweils im Einzelnen zusammen?
  - Wenn ja, wer kann den Fuhrpark jeweils nutzen?
  - Wenn ja, welche jährlichen Kosten verursacht er jeweils, und aus welchen Titeln werden diese gedeckt?

Die Fragen 25 bis 25c werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Fuhrpark der Geschäftsstelle besteht aus einem PKW, der vorrangig durch den Präsidenten genutzt wird. Der Fuhrpark wird aus dem Geschäftsstellenbudget getragen, das durch die Zentren aus ihren Betriebsmitteln im Wege einer Umlagefinanzierung getragen wird.

26. Verfügen die internen Verwaltungen der einzelnen Zentren der HGF nach Kenntnis der Bundesregierung über einen Fuhrpark (bitte nach Zentren aufschlüsseln, auch für die Unterfragen)?
- Wenn ja, wie setzt sich dieser jeweils im Einzelnen zusammen?
  - Wenn ja, wer kann den Fuhrpark jeweils nutzen?
  - Wenn ja, welche jährlichen Kosten verursacht er jeweils, und aus welchen Titeln werden diese gedeckt?

Die internen Verwaltungen der einzelnen Zentren verfügen über keinen eigenen Fuhrpark. Der Fuhrpark steht jeweils dem Gesamtzentrum zur Verfügung und wird aus Kapitel 3004 Titel 68570 finanziert.

27. Wie viele Veranstaltungen richtet nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäftsstelle Berlin der HGF pro Jahr aus (bitte für die letzten zehn Jahre einzeln auflisten)?
- Welche Themen haben diese Veranstaltungen?
  - Welche Kosten verursachen diese Veranstaltungen?
  - Wie setzt sich der Kreis der Eingeladenen zusammen?
  - Wie viele Gäste haben die Veranstaltungen durchschnittlich?
  - Welche Kosten verursachen Vortragende?  
Wie hoch sind die Honorare der Redner, die gegen Honorar vorgetragen haben, im Durchschnitt sowie in der Spitze?
28. Wie viele Veranstaltungen richtet nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäftsstelle Bonn der HGF pro Jahr aus (bitte für die letzten zehn Jahre einzeln auflisten)?
- Welche Themen haben diese Veranstaltungen?
  - Welche Kosten verursachen diese Veranstaltungen?
  - Wie setzt sich der Kreis der Eingeladenen zusammen?
  - Wie viele Gäste haben die Veranstaltungen durchschnittlich?
  - Welche Kosten verursachen Vortragende?  
Wie hoch sind die Honorare der Redner, die gegen Honorar vorgetragen haben, im Durchschnitt sowie in der Spitze?
29. Wie viele Veranstaltungen richten nach Kenntnis der Bundesregierung die hauseigenen Verwaltungen der Zentren der HGF pro Jahr aus (bitte für die einzelnen Zentren sowie die letzten zehn Jahre einzeln auflisten, auch für die Unterfragen)?
- Welche Themen haben diese Veranstaltungen?
  - Welche Kosten verursachen diese Veranstaltungen?
  - Wie setzt sich der Kreis der Eingeladenen zusammen?
  - Wie viele Gäste haben die Veranstaltungen durchschnittlich?
  - Welche Kosten verursachen Vortragende?  
Wie hoch sind die Honorare der Redner, die gegen Honorar vorgetragen haben, im Durchschnitt sowie in der Spitze?

Die Fragen 27 bis 29e werden im Zusammenhang beantwortet.

Unter die Fragen fallen drei verschiedene Kategorien von Veranstaltungen.

Gremiensitzungen und Sitzungen, die sich aus rechtlichen Notwendigkeiten begründen:

Die Zentren müssen Aufsichtsratssitzungen, Finanzausschusssitzungen, Koordinierungsgespräche, Bauherrengespräche oder Abstimmungsgespräche mit Kooperationspartnern durchführen. Diese Sitzungen ergeben sich aus den Satzungen und Geschäftsordnungen der Zentren. In der Summe sind dies jährlich Sitzungsanzahlen im hohen dreistelligen Bereich.

Wissenschaftliche Symposien/wissenschaftlicher Austausch in der jeweiligen wissenschaftlichen Community:

Diese Art von Sitzungen/Veranstaltungen wird in den meisten Fällen von den wissenschaftlichen Instituten, Abteilungen oder Arbeitsgruppen koordiniert. Diese haben in der Regel ein Sachmittelbudget, aus dem sie solche Sitzungen/Veranstaltungen finanzieren. Die Verwaltung ist hier nicht in der Federführung der Organisation.

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen:

Dazu zählen z. B. Neujahrsempfänge, Jahrestagungen, Tage der offenen Tür, die Eröffnung neuer Labore, Preisverleihungen von Jugend forscht oder die Lange Nacht der Wissenschaft. Im Durchschnitt betrifft dies vier bis zehn Veranstaltungen pro Zentrum pro Jahr, in der Geschäftsstelle etwa zehn. Die Kosten für eine Veranstaltung hängen von der Größe ab und variieren zwischen 5.000 und 100.000 Euro. Veranstaltungen ausgerichtet durch die Geschäftsstelle kosten durchschnittlich 33.000 Euro. Die Größe einer Veranstaltung kann von 50 Teilnehmern bis hin zu 3.000 Teilnehmern (z. B. Tag der offenen Tür) umfassen. Veranstaltungen der Geschäftsstelle umfassen bis zu 900 Teilnehmer (Jahrestagung).

Die Geschäftsstelle orientiert sich in den Themen ihrer Veranstaltungen an den aktuellen gesellschaftsrelevanten Fragestellungen, ihrer Forschung sowie den Wissenschaftsjahren des BMBF (u. a. Klimawandel, demografischer Wandel, Diabetesforschung, Meere und Ozeane, Vertrauen in die Wissenschaft).

Honorar fällt für die Vortragenden in der Regel nicht an. Entweder stellen Kooperationspartner eigene Redner oder es werden Reisekosten inklusive Übernachtungen für (externe) Redner gezahlt. In seltenen Fällen erhalten externe Moderatoren ein Honorar. Bei der Jahrestagung der Helmholtz-Gemeinschaft wird z. B. ein Moderations-Honorar gezahlt.

In der folgenden Tabelle sind die von der HGF-Geschäftsstelle ausgerichteten Veranstaltungen dargestellt. diese finden regelmäßig statt und sind entsprechend gekennzeichnet:

Veranstaltung:	Neujahrsempfang	Jahrestagung	Fokus-Veranstaltung	Forschungsfrühstücke
durchschnittliche Anzahl an Veranstaltungen pro Jahr:	1x jährlich	seit 2005 1x jährlich	2013 bis 2018 4x jährlich	seit 2006 4x jährlich
durchschnittliche Kosten pro Veranstaltung:	75.000 Euro	215.000 Euro	10.000 Euro	800 Euro

Veranstaltung:	Neujahrsempfang	Jahrestagung	Fokus- Veranstaltung	Forschungsfrühstücke
durchschnittliche Gästезahl pro Veranstaltung:	450	700 bis 920	110	20
Kreis der Eingeladen pro Veranstaltung:	regionale Partner & Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik	Gäste aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Botschaften; (Zuwendungsgeber, Wissenschaftler, Kooperationspartner)	breite Öffentlichkeit	Thematisch ausgewählte Ausschüsse des Deutschen Bundestages
durchschnittliche Kosten für Moderation pro Veranstaltung:	0 Euro	4.000 Euro	500 bis 1.000 Euro	0 Euro

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

30. Wie viele Reisen führt nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäftsstelle Berlin der HGF pro Jahr durch (bitte für die letzten zehn Jahre einzeln auflisten)?
- Welche inhaltlichen Themen hatten diese Reisen?
  - An welche Orte gingen diese Reisen?
  - Welche Kosten verursachen diese Reisen?
  - Wie setzt sich der Teilnehmerkreis dieser Reisen zusammen?
  - Welche (Leistungs-)Ebenen der Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF haben an diesen Reisen teilgenommen?
  - Haben auch Partner und Angehörige der Teilnehmer aus den Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF an diesen Reisen teilgenommen?  
Wenn ja, an welchen Reisen?  
Welche Kosten haben sie dabei verursacht?
  - Wie viele Teilnehmer haben die Reisen durchschnittlich?
  - Waren unter den Teilnehmern dieser Reisen auch Bundestagsabgeordnete?  
Wenn ja, wie viele, und aus welchen Fraktionen?  
Welche Kosten hat dies verursacht?
31. Wie viele Reisen führt nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäftsstelle Bonn der HGF pro Jahr durch (bitte für die letzten zehn Jahre einzeln auflisten)?
- Welche inhaltlichen Themen hatten diese Reisen?
  - An welche Orte gingen diese Reisen?
  - Welche Kosten verursachen diese Reisen?
  - Wie setzt sich der Teilnehmerkreis dieser Reisen zusammen?
  - Welche (Leistungs-)Ebenen der Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF haben an diesen Reisen teilgenommen?

- f) Haben auch Partner und Angehörige der Teilnehmer aus den Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF an diesen Reisen teilgenommen?

Wenn ja, an welchen Reisen?

Welche Kosten haben sie dabei verursacht?

- g) Wie viele Teilnehmer haben die Reisen durchschnittlich?

- h) Waren unter den Teilnehmern dieser Reisen auch Bundestagsabgeordnete?

Wenn ja, wie viele, und aus welchen Fraktionen?

Welche Kosten hat dies verursacht?

32. Wie viele Reisen führen nach Kenntnis der Bundesregierung die hauseigenen Verwaltungen der einzelnen Zentren der HGF pro Jahr durch (bitte für die einzelnen Zentren sowie die letzten zehn Jahre einzeln auflisten, auch für die Unterfragen)?

- a) Welche inhaltlichen Themen hatten diese Reisen?

- b) An welche Orte gingen diese Reisen?

- c) Welche Kosten verursachen diese Reisen?

- d) Wie setzt sich der Teilnehmerkreis dieser Reisen zusammen?

- e) Welche (Leistungs-)Ebenen der hauseigenen Verwaltungen der HGF haben an diesen Reisen teilgenommen?

- f) Haben auch Partner und Angehörige der Teilnehmer aus den hauseigenen Verwaltungen der HGF an diesen Reisen teilgenommen?

Wenn ja, an welchen Reisen?

Welche Kosten haben sie dabei verursacht?

- g) Wie viele Teilnehmer haben die Reisen durchschnittlich?

- h) Waren unter den Teilnehmern dieser Reisen auch Bundestagsabgeordnete?

Wenn ja, wie viele, und aus welchen Fraktionen?

Welche Kosten hat dies verursacht?

Die Fragen 30 bis 32h werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen die Zentren insbesondere Reisen zu ihren einzelnen Standorten, Gremiensitzungen (z. B. Helmholtz-Mitgliederversammlung) oder Koordinierungsgesprächen durch. Diese sich aus der alltäglich Geschäftsroutine ergebenden Reisen werden hier nicht erfasst.

Daneben führen einige Zentren in unterschiedlichem Umfang Delegationsreisen durch, sechs Zentren im Schnitt eine Delegationsreise pro Jahr, drei Zentren zwei oder mehr Reisen. Diese Reisen dienen der Stärkung und dem Ausbau der bilateralen Kooperationsbeziehungen, der Kooperationsanbahnung, der wissenschaftlichen Fokussierung (z. B. Klimawandel in den Polargebieten, Digitalisierung und Innovation, Raumfahrt, Luftfahrt, Energie, Verkehr, Digitalisierung, Sicherheit), der Nachwuchsförderung oder dem Technologietransfer. Sie gingen insbesondere in die USA sowie nach Australien, Russland, China und Israel. Neben den Vorständen und ggf. einzelnen Institutsleitern, Wissenschaftlern und Zuwendungsgebern haben bei zwei Zentren auch Mitglieder des Deutschen Bundestages an Reisen teilgenommen.

Der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft führt zwei bis vier internationale Delegationsreisen pro Jahr durch. Neben Delegationsreisen in die Länder, in denen die Helmholtz-Gemeinschaft durch ihre Büros institutionell vertreten ist



(Brüssel, China, Russland, Israel) zielen die Reisen auf solche Länder, mit denen bereits substantielle wissenschaftliche Zusammenarbeit besteht bzw. mit denen die wissenschaftliche Zusammenarbeit ausgebaut werden soll (neben den o. g. sind das u. a. Frankreich, USA, Kanada, Australien). Die Reisen bezwecken einen Abgleich zur Leistungsfähigkeit international renommierter Forschungseinrichtungen, mit denen die Helmholtz-Gemeinschaft und ihre Zentren bereits kooperieren oder die als potentiell neue Kooperationspartner in Frage kommen, sie ermöglichen ebenfalls den persönlichen Austausch mit bestehenden und zukünftigen Partnern. Die Reisen erhöhen die Bekanntheit der Helmholtz-Gemeinschaft und ihrer Zentren in den jeweiligen Partnerländern und bei den einschlägigen Institutionen. Sie fördern den Ausbau der institutionellen und persönlichen internationalen Netzwerke und ermöglichen den Austausch von Wissen und Erfahrungen.

Die Delegationsreisen richten sich vornehmlich an Vorstände und Institutsleiter, sowie je nach Thema und Ziel an die fachlich Zuständigen in den Helmholtz-Zentren. Seitens der Geschäftsstelle nehmen neben dem Präsidenten je nach Thema ggf. die Geschäftsführerin oder Bereichsleiter (ohne Partner) teil. Durchschnittlich liegt die Teilnehmerzahl bei etwa 15 bis 20 Personen. An einigen solcher Reisen (z. B. bei der Eröffnung des Helmholtz-Büros in Israel oder bei den „Helmholtz-Wintergesprächen“ in Moskau) nehmen darüber hinaus auch Abgeordnete, überwiegend aus dem Deutschen Bundestag, entsandte Senatoren der Helmholtz-Gemeinschaft, Mitglieder von Regierungen oder Vorsitzende von Ausschüssen teil.

Die Kosten solcher Reisen umfassen Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz, Kosten für Transfers vor Ort und in einigen Fällen Repräsentationskosten (Einladungen an internationale (Kooperations-)Partner, beispielsweise zu einem Empfang oder einem Mittagessen). Die Mitreise von Mitgliedern des Deutschen Bundestages verursacht der Helmholtz-Gemeinschaft keine Kosten, die Abgeordneten tragen ihre Reisekosten selbst. Sollten Partner einzelner Delegationsteilnehmer an den Reisen teilnehmen, müssen die Kosten immer durch diese Personen selbst getragen werden.

In der folgenden Tabelle sind die von der HGF-Geschäftsstelle durchgeführten Delegationsreisen der letzten zehn Jahre dargestellt:

Jahr	Monat	Reiseziel	Spezifikation	Teilnehmer
2010	Februar	USA	Washington, San Diego, AAAS – Messe	3
2010	März	Russische Föderation	Moskau, Chernogologovska, Novosibirsk	5
2010	Juni	Korea/China	Seoul, Beijing, Shanghai	7
2010	August	USA	San Francisco/Silicon Valley/Santa Barbara/La Jolla	4
2010	September	USA	New York, Boston	5
2011	Februar	USA/Kanada	Washington (inkl. AAAS) – Messe	6
2011	Mai	Russland	Moskau	6
2011	August	China	Shanghai, Beijing	3
2011	Oktober	Südamerika	Argentinien, Brasilien, Chile	5
2012	Februar	USA, Kanada	Golden/Colorado, Edmonton, Vancouver	4
2012	April	Saudi-Arabien/Emirate/Oman	Riad, Jeddah, VAE, Maskat	6
2012	September	Israel	Jerusalem, Haifa, Tel Aviv	14
2013	Mai	Brüssel	Helmholtz-Jahresveranstaltung	3
2013	August	Russische Föderation	Gatchina, Dubna	10

Jahr	Monat	Reiseziel	Spezifikation	Teilnehmer
2013	August/September	USA	San Diego, La Jolla, San Francisco, Silicon Valley (inkl. GAIN)	2
2013	September	Asien (Süd-Korea, Japan, China)	Seoul, Daejeon, Tokyo, Kyoto (sts forum), Qingdao, Dalian, Beijing (inkl. 10 Jahre Helmholtz-Büro Peking)	22
2014	Oktober	Australien	Melbourne, Cairns, Brisbane, Sydney	10
2015	Februar	Russische Föderation	Moskau (10 Jahre Helmholtz-Büro Moskau)	10
2016	Februar	Russische Föderation	Moskau (Helmholtz-Wintergespräche)	18
2016	März	Brüssel	Helmholtz-Jahresveranstaltung in Brüssel	4
2016	April	Israel	Jerusalem, Haifa, Tel Aviv, Rehovot	27
2016	Oktober	China	Qingdao, Beijing, Shanghai	15
2017	Februar	Russische Föderation	Moskau (Helmholtz-Wintergespräche), Dubna, Skolkovo	28
2017	März	Frankreich	Paris	8
2017	April	Israel	Rehovot (Inauguration Helmholtz Weizmann Lab on Laser Matter Interaction – WHELM-IMI)	25
2017	September	Kanada	Toronto, Edmonton, Vancouver	13
2018	Oktober	Israel/Jordanien	Tel Aviv (Inauguration Helmholtz-Büro Tel Aviv + Durchführung gemeinsamer großer Kongress mit israelischer Seite), Amman – mit vielen Vorständen und Wissenschaftlichen Leitern	105
2019	Februar	Frankreich	Paris (u. a. Unterzeichnung MoU mit INSERM zur Zusammenarbeit bei LifeTime)	4
2019	August	USA	Santa Barbara, Berkeley, Silicon Valley (Austausch google, Quanten Computing, Erde und Umwelt, SLAC – Materie)	40

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

33. Welchen Governance-Gremien der HGF gehören nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder des Deutschen Bundestages an (bitte für die Zentrale sowie für die einzelnen Zentren aufschlüsseln)?

Mitglieder des Deutschen Bundestages haben eine Mitgliedschaft im HGF-Senat inne. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien sind auf den jeweiligen Internetseiten der Zentren zu ersehen.

34. Welche Einladungen sprechen die Geschäftsstellen Berlin und Bonn oder einzelne Zentren der HGF nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber Mitgliedern des Deutschen Bundestages aus (zu Veranstaltungen, zu Reisen u. Ä.)?

Hat die HGF nach Kenntnis der Bundesregierung Vorkehrungen getroffen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die nach Auffassung der Fragesteller etwa bestehen, wenn die eingeladenen Mitglieder des Deutschen Bundestages gleichzeitig Mitglieder in den Kontrollgremien der HGF sind?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 30 bis 32 verwiesen. Im Zusammenhang mit der Vermeidung von Interessenkonflikten wird darauf hingewiesen, dass Grundlage für die Zusammenarbeit der Mitglieder des Überwachungsgremiums und der jeweiligen Organisation die sich aus dem geltenden Recht ergebenden Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten sind. So ergibt sich beispielsweise bereits aus dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) eine Offenlegungspflicht des einzelnen Mitglieds bzgl. etwaiger Interessenskonflikte gegenüber dem Überwachungsgremium.

35. In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF sowie die hauseigenen Verwaltungen der einzelnen Zentren der HGF Mittel für Repräsentationszwecke, wie zum Beispiel für Empfänge, Messebesuche u. Ä., verwendet (bitte für die letzten zehn Jahre sowie für die beiden Geschäftsstellen und die einzelnen Zentren jeweils einzeln auflisten)?

Aus welchen Titeln werden diese Kosten finanziert?

Die Höhe der finanziellen Mittel für Repräsentationszwecke richtet sich bei den Zentren nach dem jeweiligen Zuwendungsbescheid, dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Budget der Geschäftsstelle sowie nach den in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) aufgestellten Grundsätzen (u. a. § 7 BHO; Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und internen Richtlinien (z. B. Bewirtungs- und Repräsentationsrichtlinien). Zudem finden auch die vergaberechtlichen Vorschriften uneingeschränkt Anwendung. Die Mittel für Repräsentationszwecke der einzelnen Helmholtz-Zentren sind Bestandteil der Betriebsmittel des jeweiligen Zentrums und werden wie die weiteren Betriebsmittel aus Kapitel 3004 Titel 685 70 bereitgestellt. Vor dem Hintergrund des mit § 3 Absatz 1 WissFG für die Helmholtz-Zentren eingeführten Globalhaushalts findet eine nähere Untergliederung im jährlichen Wirtschaftsplan der Helmholtz-Zentren nicht mehr statt. Im Wege der Umlagefinanzierung der HGF-Geschäftsstelle durch die Helmholtz-Zentren als Mitgliedseinrichtungen des HGF e. V. besteht eine regelmäßige Informationspflicht zur Verwendung des Geschäftsstellenbudgets gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Bundesregierung liegen daher Angaben zur konkreten Höhe der für Repräsentationszwecke verausgabten Mittel nicht systematisch vor.

36. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der HGF einen Code of Conduct im Hinblick auf die Verwendung von Geldern für Reisen, Repräsentationsaufgaben u. Ä.?

Wenn ja, wie ist er ausgestaltet?

Wenn nein, warum nicht?

Alle Beschäftigten sind zur pflichtgemäßen und gesetzestreuen Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten.

Als Zuwendungsempfänger ist die HGF im Rahmen des Haushalts- und Zuwendungsrecht an den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden (vgl. § 7 BHO). Bei Dienstreisen richtet sich die HGF nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, einschließlich Anwendungshinweisen der Bundestagsverwaltung vom 1. Januar 2020. Aus finanziellen Gesichtspunkten und Nachhaltigkeitsaspekten wird die Anzahl der Dienstreisen so gering wie möglich gehalten und, soweit es sinnvoll erscheint, durch technische Kommunikationslösungen ersetzt.

Für Repräsentationsaufgaben hat die HGF den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch eine Bewirtungs- und Repräsentationsrichtlinie umgesetzt, die u. a. die Zulässigkeit einer Bewirtung und auch deren Umfang festlegt. Die Beauftragung von externen Dienstleistern erfolgt nach dem Vergaberecht.

Die Einhaltung der beschriebenen Prinzipien ist Gegenstand der jährlichen Wirtschaftsprüfung.

37. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der HGF Vorkehrungen dafür, einen überproportionalen Anteil der Verwaltungskosten am jährlichen 3-prozentigen Aufwuchs im Rahmen des PFI zu vermeiden?

Wenn ja, wie sehen diese aus?

Wenn nein, warum nicht (bitte nach Geschäftsstellen sowie einzelnen Zentren aufschlüsseln)?

Die Zentren schlüsseln die personelle Zusammensetzung in den Fortschrittsberichten auf (Administration/technische Unterstützungsprozesse und Wissenschaft). Veränderungen werden durch die Darstellung des Ist und des Plans deutlich.

Weiter werden die Zentren wissenschaftlich und strategisch evaluiert und der Ressourceneinsatz den Gutachtern dargestellt und durch diese in die Bewertung einbezogen. Dies wird flankiert durch ein jährliches Berichtswesen. Zudem wird in den Aufsichtsgremien auf Zentrenebene über den Ressourceneinsatz für einzelne Bereiche berichtet. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

38. Welchen Anteil an Verwaltungskosten bei der HGF aus den Mitteln des PFI hält die Bundesregierung für angemessen und akzeptabel (bitte begründen)?

Es ist ein erklärtes Ziel des PFI, den im weltweiten Wettbewerb stehenden Wissenschaftsorganisationen konkurrenzfähige Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Dazu gehören hinreichende Autonomie und Flexibilität im Haushalts- und Personalwesen sowie im Bau-, Vergabe- und Beteiligungsrecht. Die im Pakt für Forschung und Innovation zusätzlich gewährten Mittel erlauben den Forschungsorganisationen zum Beispiel den Abschluss zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse, v. a. im wissenschaftlichen Bereich. Mehr Beschäftigte verbessern wiederum die Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtungen und die Innovationskraft für den Standort Deutschland, wie durch Studien des Weltwirtschaftsforums aus 2018 und 2019 eindrucksvoll belegt wurde.

39. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Entwicklung der Geschäftsstellen Berlin und Bonn der HGF sowie die der hauseigenen Verwaltungen der Zentren der HGF regelmäßig einer Analyse auf Effizienz und Effektivität unterzogen?

Wenn ja, durch wen?

Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen, und wann zuletzt?

Wenn nein, warum nicht (bitte nach Geschäftsstellen sowie einzelnen Zentren aufschlüsseln)?

Die Verwaltungen der Zentren werden in den Zentren regelmäßig evaluiert. Die Geschäftsstelle legt auf Basis der satzungsgemäßen Aufgaben in regelmäßigen Abständen den Mitgliedern einen Geschäftsplan zu einzelnen Aufgaben und der Ausstattung vor. Auf dieser Basis wird dann jährlich durch die Mitgliederversammlung ein auf einzelne Kostenartenblöcke aufgeschlüsseltes Budget für die Geschäftsstelle verabschiedet. Im Anschluss wird der Entwurf zum Budget der Geschäftsstelle (inkl. inhaltlicher Erläuterungen) an die verantwortliche HGF-Mitgliederversammlung übermittelt und dort entsprechend geprüft. Dabei muss das für das kommende Haushaltsjahr veranschlagte Budget der Geschäftsstelle unter einem im Bundeshaushalt festgelegten Deckel bleiben.

## Anlage

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag CISPA

## § 11

## Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer/innen, von denen der/die eine Informatiker/in oder Mathematiker/in (wissenschaftliche/r Geschäftsführer/in) sein soll und der/die andere die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst (administrative/r Geschäftsführer/in) haben soll. Der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in ist Vorsitzende/r der Geschäftsführung. Er/sie ist zudem Sprecher/in der Geschäftsführung.

(2) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführer/innen werden für höchstens fünf Jahre bestellt. In Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/in erfolgt zusätzlich im Benehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin der HGF.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf der Grundlage von Anstellungsverträgen tätig, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

## § 12

## Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen sie nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung nach Absatz 5.

(2) Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung nach Absatz 5 ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(3) Die Geschäftsführung hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Festlegungen des geltenden

Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der HGF (FinSt-HZ) folgt.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens halbjährlich – über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem/seiner Stellvertreter/in bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten.

Sie legen dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.

Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

(5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Auszug aus der Satzung des DLR

#### § 19

Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis, Einberufung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Er bereitet die Sitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand arbeitet die Richtlinien für die mittel- und langfristigen wissenschaftlich- technischen Arbeiten und ihre Schwerpunkte sowie das Programmbudget und den Wirtschaftsplan aus.
- (2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder in Verwaltungsangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 18 Abs. 1 in Gemeinschaft mit einem bzw. einer Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Rechtsverbindliche Erklärungen, die finanzielle Verpflichtungen größeren Ausmaßes auslösen, dürfen nur mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes abgegeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird von dem bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist

einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der bzw. die Vorsitzende des Senats es verlangen.

- (6) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann von einem verhinderten Vorstandsmitglied für die ganze Sitzung oder einen einzelnen Punkt schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

Auszug aus der Satzung des DZNE

## § 8

Zusammensetzung des Vorstands, Vertretung des DZNE

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) des DZNE besteht aus einem hauptamtlichen wissenschaftlichen und einem hauptamtlichen administrativen Mitglied. Zusammen mit den Leitern der Partnerinstitute als nebenamtliche Mitglieder bilden sie den Gesamtvorstand des DZNE.
- (2) Das DZNE wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1 Satz 1) gemeinsam vertreten. Das administrative Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Die Geschäftsordnung des Vorstands legt im Innenverhältnis fest, bis zu welchem Umfang das administrative Mitglied des Vorstands von der Alleinvertretung gemäß Abs. 2 Satz 2 Gebrauch machen darf. Diese Befugnis soll nur Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Satz 1 werden von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Senats bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 werden (einschließlich Regelungen zur Vergütung) vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 Satz 3) geschlossen, geändert und gekündigt.
- (6) Die Leiter der Partnerinstitute werden in den Partnerinstituten uaus dem Kreis der dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestimmt.



## § 9

## Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nach § 8 Abs. 1 Satz 1 leitet das DZNE. Er ist für die Verfolgung und Harmonisierung der Gesamtstrategie des DZNE verantwortlich und für alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand nach § 8 Abs. 1 Satz 2 a) berät die Gesamtstrategie und beschließt in diesem Rahmen über die thematische Zusammenführung und fortlaufende Anpassung der Forschungsprogramme und -arbeiten des Kernzentrums und der Partnerinstitute;
  - b) beschließt die Aufstellung von Grundsätzen für die Erfolgskontrolle und für die Verwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen;
  - c) nimmt zu den gemeinsamen Berufungen bei BesGr. W3 Stellung;
  - d) berät den Wirtschaftsplan. Beschlüsse des Gesamtvorstands (§ 8 Abs. 1 Satz 2) können nicht gegen die Stimmen des Vorstands (§ 8 Abs. 1 Satz 1) gefasst werden. Weitere Einzelheiten der Aufgabenverteilung können in einer Geschäftsordnung des Gesamtvorstands geregelt werden.
- (3) Der Vorstand (§ 8 Abs. 1 Satz 1) ist im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung und dem Senat gegenüber berichtspflichtig. Er legt dem Senat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Beratung vor und leitet ihn anschließend an die Mitgliederversammlung weiter.
- (4) Der Vorstand erstellt jährlich einen Bezügebericht, der in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist. Im Bezügebericht werden die Gesamtvergütungen jedes Vorstandsmitglieds individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Es werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Vorstands für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des FZJ

§ 2 - Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer bestimmen die Strategie der Gesellschaft, legen die zentralen Forschungsziele fest und entscheiden über die Verteilung des zur Durchführung der Programme sowie der sonstigen Arbeiten verfügbaren Budgets.
- (2) Die Geschäftsführer sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gemäß Absatz (4) von den Geschäftsführern zu treffenden Entscheidungen herbeizuführen und auf die Umsetzung der Beschlüsse zu achten.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung führt jeder Geschäftsführer seinen Vorstandsbereich in Eigenverantwortung (Ressortverantwortung). Die Geschäftsführer haben sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge innerhalb ihres Vorstandsbereiches so zu unterrichten, dass jeder Geschäftsführer über beide Vorstandsbereiche den notwendigen Überblick hat.
- (4) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung entscheiden die Geschäftsführer einvernehmlich, wobei einem Geschäftsführer die Federführung bei der Entscheidungsvorbereitung obliegt. Darüber hinaus entscheiden die Geschäftsführer einvernehmlich über alle Geschäfte und Maßnahmen, die einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedürfen, oder über Angelegenheiten, für die ein Geschäftsführer die Entscheidung beider Geschäftsführer für zweckmäßig erachtet.
- (5) Kann in Angelegenheiten nach Absatz (4) die Entscheidung beider Geschäftsführer nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann jeder Geschäftsführer innerhalb seines Vorstandsbereiches vorläufige Maßnahmen treffen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. Darüber ist dem anderen Geschäftsführer unverzüglich zu berichten.

## § 3

## Geschäftsverteilung der Geschäftsführer

- (1) Der wissenschaftliche Geschäftsführer hat die Ressortverantwortung für den Vorstandsbereich Wissenschaft; Außenbeziehungen, der administrative Geschäftsführer für den Vorstandsbereich Infrastruktur. Jede Organisationseinheit wird einem Vorstandsbereich zugeordnet. Die Einzelheiten regelt ein von den Geschäftsführern festzulegender Geschäftsverteilungsplan (Anlage 1). Berührt eine Angelegenheit den Vorstandsbereich des anderen Geschäftsführers, so ist dieser bzw. dessen Vorstandsbereich rechtzeitig zu beteiligen und ggf. eine Vereinbarung über die Federführung zu treffen.
- (2) Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung (§ 2 Absatz (4)) verteilt sich die Zuständigkeit wie folgt:

## Wissenschaftlicher Geschäftsführer (Vorstandsvorsitzender, VS-V)

- Strategie, Berufungen, mUnternehmensplanung, insbesondere Grundsätze der fachlichen und programmatischen Führung der Gesellschaft
- Themen von besonderer Bedeutung
- Grundzüge der programmorientierten Förderung, Fortschrittsbericht
- Beziehung zu Politik, Wissenschaft, Wirtschaft
- Beziehung zu den anderen Organen der Gesellschaft

## Administrativer Geschäftsführer (stellvertretender Vorstandsvorsitzender, VS-S)

- Jahresabschluss, Lagebericht
- Sicherheit, Risiko- und Qualitätsmanagement
- Verwertungsstrategie (Patentpolitik und -verwertung, Drittmittel)
- Rückbau kerntechnische Anlagen
- Beziehung zu Betriebsräten/Arbeitnehmervertretungen
- Angelegenheiten der Projektträgerschaften
- Koordinierung des Planungs- und Steuerungsprozesses

## § 4

## Aufgaben und Verantwortung der stellvertretenden Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben der stellvertretenden Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung und einem von den Geschäftsführern festzulegenden Delegationsrahmen. Die stellvertretenden Geschäftsführer sind für jeweils einen wissenschaftlichen Geschäftsbereich zuständig. Die stellvertretenden Geschäftsführer entscheiden unbeschadet der Vorgaben der Geschäftsführer in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in eigener Verantwortung. Ihnen obliegt die Prozessverantwortung des internen Planungs- und Steuerungsprozesses sowie die Überwachung der laufenden Investitionsvorhaben in ihren Bereichen. Sie haben die Geschäftsführer regelmäßig über den Gang der Geschäfte, wichtige Außenkontakte und die Lage des Geschäftsbereichs zu unterrichten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Geschäftsbereich eines anderen stellvertretenden Geschäftsführers, so ist dieser rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Die Geschäftsführer können auf einzelne stellvertretende Geschäftsführer weitere Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen (Sonderaufgaben, namentlich z.B. Vorstandsbeauftragungen, Übernahme von Mandaten für das Forschungszentrum). Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben unterliegen die stellvertretenden Geschäftsführer den Weisungen der Geschäftsführer.
- (4) Der wissenschaftliche Geschäftsführer hat in seiner Gesamtverantwortung für die Strategie und Unternehmensplanung das Recht, Aufgaben von besonderer Bedeutung innerhalb seines Vorstandsbereiches temporär in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Dabei kann er sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Unterstützung der Aufbauorganisation der stellvertretenden Geschäftsführer bedienen. Die betroffenen stellvertretenden Geschäftsführer sind hierüber zu informieren. Dem wissenschaftlichen Geschäftsführer bleibt auch das Recht vorbehalten, neue Aufgaben zu initiieren und neue Vorhaben zunächst in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten, bis die Geschäftsführer eine endgültige Zuordnung beschlossen haben.

## § 5

## Geschäftsverteilung der stellvertretenden Geschäftsführer

(1) Derzeit bestehen zwei wissenschaftliche Geschäftsbereiche:

- Wissenschaftlicher Geschäftsbereich I
- Wissenschaftlicher Geschäftsbereich II

Die Zuordnung der Institute zu den wissenschaftlichen Geschäftsbereichen sowie die Übertragung von Sonderaufgaben ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Sofern kein stellvertretender Geschäftsführer für einen wissenschaftlichen Geschäftsbereich bestellt ist, untersteht der betroffene Bereich direkt dem wissenschaftlichen Geschäftsführer. Der wissenschaftliche Geschäftsführer kann für diesen Zeitraum die Wahrnehmung der Aufgaben eines stellvertretenden Geschäftsführers zeitweise auf einen anderen stellvertretenden Geschäftsführer oder auf einen oder mehrere Leiter eines Instituts delegieren. Die Geschäftsführer können für diesen Fall allgemeine Regelungen erlassen.

## Auszug aus der Satzung des GFZ

## § 10

## Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern:

- a) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Wissenschaft, das gleichzeitig Sprecher oder Sprecherin des Vorstandes ist,
- b) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Gemeinschaftsprojekte/Großprojekte,
- c) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Administration.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes sind auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages für die Stiftung tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes werden von dem oder der ranghöchsten Vertreter(in) des Bundes im Kuratorium, der oder die insoweit die Stiftung vertritt, geschlossen, geändert und gekündigt. Vor der Bestellung und Wiederbestellung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Wissenschaftliche Rat zu hören.

(4) Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstandes ist Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin. Er oder sie führt den Vorsitz im Vorstand und repräsentiert die Stiftung nach außen. Die Vertretung

regelt die Geschäftsordnung. Der oder die Sprecher(in) des Vorstandes ist der oder die Dienstvorgesetzte der Beamten und Vorgesetzte der Angestellten und Arbeiter der Stiftung.

(5) Das Vorstandsmitglied für den Bereich Administration soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die

a) Aufstellung der Forschungsprogramme, die Verantwortung für deren Durchführung und die Ergebnisbewertung,

b) Erlass einer Berufsordnung für die Berufung der Departmentdirektoren(innen)/des Sprechers oder der Sprecherin (§ 14),

c) Berufung der Departmentdirektoren(innen)/des Sprechers oder der Sprecherin (§ 14),

d) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und Zentrenfortschrittsberichtes sowie der mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,

e) Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen.

(3) Das Vorstandsmitglied für den Bereich Administration ist der Beauftragte für den Haushalt.

(4) Der Vorstand legt seine Entscheidungen in zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gem. § 6 Absatz 5 dem Kuratorium vor und berichtet diesem zu dessen Sitzungen laufend über den Gang der Geschäfte. Er legt dem Kuratorium innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht vor.

### Auszug aus der Gesellschaftsvertrag der GSI

## §13

### Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat mindestens eine/n wissenschaftliche/n und eine/n administrative/n Geschäftsführer/in. Der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in ist der/die wissenschaftliche Repräsentant/inder Gesellschaft.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat bestellt und

abberufen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der GSI nutzbare Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig. Vor der Bestellung und Abberufung des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/in ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.

- (3) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer/-innen werden für die Gesellschaft vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet.

#### § 14

##### Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass jeder Prokurist gemeinschaftlich mit einem Mitglied der Geschäftsführung die Gesellschaft vertritt (Gesamtprokura).

#### § 15

##### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung
- (2) bereiten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats vor und führen deren Beschlüsse aus. Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall der Zustimmung des

Aufsichtsrats.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen sie nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrags und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Festlegungen des geltenden Finanzstatuts der HGF folgt.
- (5) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat zu jeder Sitzung - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. i wichtigem Anlass unterrichtet sie schriftlich den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats und den/die Stellvertreter/in. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat rechtzeitig einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des HMGU

### § 13

#### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei, in aller Regel aber drei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern. Von diesen verantwortet mindestens eine/ einer den wissenschaftlichen Bereich und mindestens eine / einer den kaufmännisch-administrativen Bereich. Die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer bilden zusammen die Geschäftsführung. Das wissenschaftliche Mitglied der Geschäftsführung ist Sprecher/ Sprecherin der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung aus der, unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge, sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der Sprecherin / des Sprechers der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer ergeben. Die Aufteilung der Arbeits- und Verantwortungsbereiche bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer und der



Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer nicht auf eine einvernehmliche Aufteilung einigen, entscheidet der Aufsichtsrat.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig.
- (4) Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer werden auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages für die Gesellschaft tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.
- (5) Die Anstellungsverträge werden von der / dem ranghöchsten Bundesvertreter / in im Aufsichtsrat geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet.

#### § 14

##### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft und ist dabei an Gesellschaftsgegenstand und Gesellschaftszweck gebunden. Die Geschäftsführung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Anstellungsverträge und auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Zustimmungspflichtige Angelegenheiten nach § 9 Absatz (2) legt sie dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor.
- (2) Übergeordnete Fragen der Unternehmensführung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung aller Mitglieder der Geschäftsführung; sofern die Geschäftsführung aus lediglich zwei Personen besteht, sind diesbezügliche Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der

Geschäftsführung.

- (3) Übergeordnete Fragen der Unternehmensführung sind:
- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Gesellschaft nachhaltig betreffen (strategische Gesamtentwicklung);
  - b) Wirtschaftspläne und Finanzpläne, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme sowie Grundsätze für die gesellschaftsinterne Verteilung von Ressourcen, Budgets und Flächen;
  - c) Festlegung der aktuellen Forschungs- und Entwicklungsziele und deren Priorisierung sowie Entscheidungen zur Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte;
  - d) Festlegung der Organisationsstruktur zur Verfolgung der Forschungsziele und -aufgaben.
  - e) Berufung und Abberufung der Leiterinnen / Leiter der Institute und der selbständigen Organisationseinheiten;
  - f) Grundsatzfragen der Organisation wissenschaftlicher Arbeit, die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten und selbständigen Organisations einheiten, Rahmen- oder Einzelordnungen für Institute und selbständige Organisationseinheiten;
  - g) Grundsätze der Erfolgskontrolle;
  - h) Herstellung des Einvernehmens bei der Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach § 16 Absatz (2);
  - i) die Bestellung von Prokuristen/innen nach Maßgabe des § 9 Absatz (2) lit. e);
  - j) Angelegenheiten der Ausschüsse und Kommissionen des Zentrums sowie deren Einsetzung.
  - k) Darüber hinaus beschäftigt sich die Geschäftsführung mit allen im Einzelfall von einzelnen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern vorgelegten Fragen.
- (4) Ein Management Committee, in dem leitende Führungskräfte aus Wissenschaft und Administration vertreten sind, berät die Geschäftsführung und bereitet die Entscheidungen der Geschäftsführung vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

- (5) Die Geschäftsführung stimmt die Arbeiten innerhalb der festgelegten Organisationsstruktur zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aufeinander ab. Die Leiterinnen / Leiter der Organisationseinheiten sind der Geschäftsführung in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen einer gegebenenfalls bestehenden Insti- tutsordnung für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verantwortlich. Die Mitglieder der Geschäftsführung können ihnen insoweit Weisungen erteilen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und der / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

Auszug aus der Satzung des HZDR

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern (Direktoren). Ein Mitglied (Di- rektor) des Vorstandes führt die Bezeichnung „Wissenschaftlicher Direktor“ und ist Sprecher des Vereins. Das andere Mitglied (Direktor) des Vorstandes führt die Be- zeichnung „Kaufmännischer Direktor“.
- (2) Die Direktoren werden vom Kuratorium für höchstens fünf Jahre bestellt und abberufen; Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung des Vorstands erfolgt nach Anhörung des Wissenschaftlich-Technischen Rats und des Wissenschaftlichen Beirats. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage eines mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geschlossenen Anstellungsvertrages für den Verein tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Die Anstellungsverträge werden vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Vertreter. Die Vertreter der Direktoren werden nach Anhörung des Vorstands durch das Kuratorium des Vereins bestellt. Abberufung und Wiederbestellung sind zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die

Direktoren gemeinsam vertreten. Der Wissenschaftliche Direktor oder der Kaufmännische Direktor sind zur Alleinvertretung berechtigt, wenn im Verhinderungsfall des jeweiligen anderen Direktors das Einvernehmen mit dessen Stellvertreter zum beabsichtigten Rechtsgeschäft hergestellt wurde.

## § 12

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins gemeinsam. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Geschäfte mit Sorgfalt wahr und führen sie nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Festlegungen des geltenden Finanzstatuts der HGF folgt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben dem Kuratorium zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins und dem Vorsitzenden des Kuratoriums und seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten. Sie legen dem Kuratorium rechtzeitig einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
- (5) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung des Vorstands, in der auch die Verteilung der Geschäftsfelder geregelt wird.
- (6) Der Vorstand erlässt nach Anhörung des Wissenschaftlich-Technischen Rats eine Wahlordnung für das Zentrum, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (7) In unaufschiebbaren und begründeten Eilfällen können der Vorstand oder seine Vertreter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und seinem Stellvertreter vorläufige Entscheidungen treffen, die zu ihrer fortdauernden Wirksamkeit einer Entscheidung durch das Kuratorium in der jeweils nächsten Sitzung bedürfen.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des HZG

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführer, Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft. In Angelegenheiten des § 15 Abs. 2 treffen die Geschäftsführer ihre Entscheidungen in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat. Sie legen Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor.
- (2) Kommt ein übereinstimmender Beschluss der Geschäftsführer und des Wissenschaftlich-Technischen Rats nicht zustande, so legen die Geschäftsführer die unterschiedlichen Vorschläge dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vor.
- (3) Die Geschäftsführer stimmen im Benehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms die Arbeiten der Institute und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen aufeinander ab. Die Leiter der Institute, der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen und die Projektleiter sind den Geschäftsführern und dem Wissenschaftlich-Technischen Rat in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Instituts- und Projektordnungen für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms verantwortlich. Die Geschäftsführer können ihnen im Benehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat insoweit Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer legen zusammen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen wissenschaftlichen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Sie haben dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
- (5) Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlich-Technischen Rats nimmt als Beauftragter des Wissenschaftlich -Technischen Rats beratend an den Sitzungen der Geschäftsführer teil.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung der Geschäftsführer eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des HZI

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung, Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrags. In den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten nach § 8 Abs. (2) legt sie ihre Entscheidungen dem Aufsichtsrat vor.
  
- (2) Die Aufgabe des/der Wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin ist es insbesondere, die Arbeiten der wissenschaftlichen Abteilungen und gegebenenfalls der ihm/ihr direkt nachgeordneten Stellen abzustimmen und über die abteilungsübergreifenden Prioritäten von Forschung und Entwicklungsvorhaben zu entscheiden. Die Leiter/Leiterinnen der Abteilungen sind gegenüber dem/der Wissenschaftlichen Geschäftsführer/Geschäftsführerin für die Durchführung des Forschungsprogramms verantwortlich; der/die Wissenschaftliche Geschäftsführer/Geschäftsführerin kann insoweit Weisungen erteilen. Der/die Wissenschaftliche Geschäftsführer/Geschäftsführerin entscheidet nach Beratung durch die internen wissenschaftlichen Gremien über den Beginn und die Beendigung von abteilungsübergreifenden Projekten.
  
- (3) Das Nähere bestimmt die auf Vorschlag der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des UFZ

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer/innen, von denen eine/r Natur- oder Ingenieurwissenschaftler/in (Wissenschaftliche/r Geschäftsführer/in) sein und der/die andere die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare administrative Qualifikation (Administrative/r Geschäftsführer/in) haben soll. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch die zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin. Der/die Wissenschaftliche Geschäftsführer/in ist Sprecher/in der Geschäftsführung und wissenschaftliche/r Repräsentant/in der Gesellschaft.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage einer Empfehlung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Sie werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren (ergänzende Anmerkung: in den Anstellungsverträgen). Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Wiederholte Bestellungen sind auf höchstens fünf Jahre zulässig.

(3) Der/die Präsident/in der HGF wird bei der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung angemessen beteiligt.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Grundlage von Anstellungsverträgen für die Gesellschaft tätig, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen, geändert und gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

### § 13

#### Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen Kaufmanns/Kauffrau wahr. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Geschäftsführers/der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin ist es insbesondere, die Arbeiten der wissenschaftlichen Einheiten und gegebenenfalls der ihm/ihr direkt nachgeordneten Stellen abzustimmen und über die bereichsübergreifenden Prioritäten von Forschung und Entwicklungsvorhaben zu entscheiden. Die Leiter/innen der wissenschaftlichen Einheiten sind dem/der Wissenschaftlichen Geschäftsführer/in für die Durchführung des Forschungsprogramms verantwortlich; der/die Wissenschaftliche Geschäftsführer/in kann insoweit Weisungen erteilen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Vorgaben des geltenden Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der HGF (FinSt-HZ) in seiner jeweils geltenden Fassung folgt.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten. Sie legen dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.